

Geschäftsverteilungsplan 2018**für den richterlichen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen**
durchgeschriebene Fassung – 1. Juli 2018**1. Grundsätzliche Bestimmungen****1.1. Kammern**

Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichts werden von den Kammern 2 bis 17 bearbeitet.

Der Präsident bearbeitet die in 5.2.1 genannten Verfahren (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG i.V.m. § 6a Nr. 3 ArbGG).

1.2. Entlastungen für Sonderaufgaben

Für die Verwaltungstätigkeit und für die Tätigkeit der dem Richterkollegium des Landesarbeitsgerichts angehörenden Mitglieder des Richterrats werden folgende Entlastungen von richterlichen Geschäften in Sa- und SaGa-Verfahren gewährt:

- für die Vizepräsidentin: 50 %
- für die beiden Präsidialrichter/in: je 15 %
- für den Betreuer der Homepage/Intranet: 5 %
- für den Bibliotheksrichter: 5 %
- für den am Landesarbeitsgericht tätigen Vorsitzenden des Richterrates: 40 %
- für das Mitglied des Richterrats am Landesarbeitsgericht: 20 %
- für die Leiterin des Teilprojekts „Scannen nach TR Resiscan“: 20 %.

Das Nähere ergibt sich aus der Regelung zu 5.2.2 des Geschäftsverteilungsplans.

1.3. Meinungsverschiedenheiten

Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Präsidium des Landesarbeitsgerichts.

2. Zuständigkeit wegen Vorbefassung, Identität der Parteien, zeitgleich eingehenden Massensachen und bei Zusammenhangssachen

2.1. Vorbefassung

Für alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, in denen eine Kammer des Landesarbeitsgerichts bereits tätig ist oder war, nicht jedoch nach vorangegangenen SHa- und TaBVHa-Verfahren, ist die Kammer zuständig, die in diesem Verfahren zuerst tätig war.

Dies gilt insbesondere für

- Berufungen nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren;
- Berufungen gegen Urteile nach vorangegangenen Teilurteilen oder Zwischenurteilen;
- Berufungen gegen Urteile nach erstinstanzlich erfolgter Abtrennung.

Dies gilt auch für

- Berufungen gegen Entscheidungen im Hauptprozess nach vorausgegangenem Arrest oder einstweiliger Verfügung,
- einstweilige Verfügungen auf Weiterbeschäftigung und nachfolgendem Kündigungsschutzprozess,
- Kündigungsschutzverfahren und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG,
- Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 103 Abs. 3 BetrVG,
- Eingruppierungsstreitigkeiten und Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG,
- Vollstreckungsabwehrklagen,
- Restitutionsklagen,
- Beschlussverfahren wegen Anwaltskosten für ein vorausgegangenes Beschlussverfahren.

Dies gilt entsprechend für Beschluss- und Beschwerdeverfahren.

2.2. Identität der Parteien

Außerdem fallen alle neuen Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, zwischen denen im Zeitpunkt des Neueingangs bereits ein anderer Rechtsstreit anhängig ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit der bereits anhängigen Sache befasst ist. Das gilt entsprechend für Beschwerdeverfahren. Das gilt nicht für TaBV- und TaBVGa-Verfahren.

2.3. Zeitgleich eingehende Massensachen

Alle an einem Kalendertag eingehenden Berufungen gegen denselben oder von demselben Arbeitgeber werden, soweit die angefochtenen Entscheidungen von demselben Arbeitsgericht entschieden sind, der Kammer zugeteilt, der nach der allgemeinen

Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zufällt. Dabei werden die ersten 10 Sachen vollständig bei der Verteilung berücksichtigt. Jeweils 5 darüberhinausgehende Verfahren werden als 1 Sache eingetragen. Die belastungsmäßige Bewertung durch das Präsidium bleibt unberührt.

2.4. Parallel- und Zusammenhangssachen

Für zeitgleich beim Landesarbeitsgericht anhängige Parallelsachen und Zusammenhangssachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allg. Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist oder nach 2.1 oder 2.2 zufällt. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung unter 5.1.1. entsprechend.

Parallel- und Zusammenhangssachen in diesem Sinne liegen vor

- bei Identität auf Seiten einer Partei,
- bei teilweise gleichen Lebenssachverhalten, auf denen die Streitgegenstände beruhen

und

- wenn sie von demselben Arbeitsgericht entschieden sind.

Beispiele:

- Betriebsbedingte Kündigungen / Änderungskündigungen aufgrund einer Unternehmerentscheidung;
- Kündigungsschutzklagen und/oder Wiedereinstellungsklagen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang;
- Ansprüche aus einer Betriebsänderung (Sozialplan, Nachteilsausgleich, Abfindung);
- Kündigungen, Abmahnungen und/oder Schadensersatzansprüche bei Beteiligung mehrerer an einer Pflichtverletzung;
- Änderungskündigungen zur Streichung von gleichartigen Zulagen oder übertariflichen Vergütungsbestandteilen;
- Ruhegeldanpassung bei vergleichbarer Versorgungszusage;
- Ruhegeldklagen aufgrund einer bestimmten Regelung der Versorgungsordnung;
- Klagen, die auf der Auslegung einer bestimmten Regelung eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung beruhen;
- Vergütungsklagen, die ihren Anlass in einer bestimmten Unternehmerentscheidung haben (z. B. Anordnung von Überstunden/ Kurzarbeit, Kürzung oder Streichung von Gratifikationen oder Zulagen);
- Entgeltklagen gemäß § 37 BetrVG wegen Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung;
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien um dasselbe Tarifmerkmal streiten bei vergleichbarer Tätigkeit.

Diese Regelung gilt auch für zusammenhängende bzw. parallel liegende Berufungen, Beschluss- und Beschwerdeverfahren.

Beispiel: Vergütungsklagen und Beschlussverfahren, die dieselbe Schulungsveranstaltung betreffen.

Die Eingangsbeamtin trägt die Sache zunächst turnusgemäß ein und weist auf mögliche Zusammenhangs- und Parallelsachen nach Überprüfung des Namensregisters der jeweiligen Eingangsart für das laufende Kalenderjahr und bis zum 31.03. eines Jahres auch für das Vorjahr hin.

Mehr als jeweils 10 Parallel- und Zusammenhangssachen sind - jeweils spätestens zum 31. Mai bzw. 30. November - von den Kammervorsitzenden dem Präsidium mitzuteilen. Sobald die Erledigung eintritt, ist dem Präsidium die Art der Erledigung mitzuteilen.

Parallel- und Zusammenhangssachen werden einzeln gezählt. Über die belastungsmäßige Zählweise entscheidet das Präsidium.

2.5. Kammerübergreifende Verbindung von Verfahren

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach §§ 147 ZPO, 64 Abs. 6 ArbGG, 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen führend.

Über eine Be- und Entlastung der betroffenen Kammern entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

2.6. Beschwerdeverfahren, die der 4. und 8. Kammer gem. 5.6.2.1. (Kosten, Vergütung, Streitwert) zugeteilt sind, begründen keine Zuständigkeit dieser Kammern nach 2.1. (Vorbefassung), 2.2. (Identität der Parteien) und 2.3. (zeitgleich eingehende Massensachen).

2.7. Die Regelung in 2.4. (Parallel- und Zusammenhangssachen) geht den Regelungen in 2.1. (Vorbefassung), 2.2. (Identität der Parteien) und 2.3. (zeitgleich eingehende Massensachen) vor.

Die Regelung in 2.1. (Vorbefassung) geht den Regelungen in 2.2. (Identität der Parteien) und 2.3. (zeitgleich eingehende Massensachen) vor.

3. Verfahren bei Abgabe / Fehlerkorrektur

Fehler bei der Zuteilung eingetragener Sachen können bis zur Eintragung in die Verfahrensregister korrigiert werden. Nach der Eintragung ist nach den folgenden Absätzen zu verfahren. Hinsichtlich der Folgeeintragungen verbleibt es bei den jeweiligen Eintragungen.

Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in dem Verfahrensregister festgestellt, so legt die/der abgebende Vorsitzende die Sache der/dem zustän-

digen Vorsitzenden zwecks Übernahme vor. Die/der übernehmende Kammervorsitzende verfügt, dass sie/er übernimmt und gibt der Serviceeinheit den Hinweis, dass ausgeglichen werden muss.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei einer zunächst als allgemeine Sa-Sache behandelten Berufung herausstellt, dass es sich um eine Streitigkeit zur betrieblichen Altersversorgung i. S. von 5.2.3. oder um eine Eingruppierungsstreitigkeit i. S. von 5.2.4. handelt und umgekehrt. Verbleibt es ausnahmsweise bei der Zuständigkeit der gleichen Kammer, so wird die Kammer im Jahresausgleich be- bzw. entlastet.

Die Zuständigkeit kann ab Beginn der 4. Woche vor dem ersten festgesetzten Termin nicht mehr infrage gestellt werden. Abgaben sind danach nicht mehr zulässig.

4. Zurückverweisungen

- 4.1. Eine Sache, in der das Landesarbeitsgericht aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erneut tätig werden muss, wird als neuer Eingang gezählt. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsurteil aufgehoben worden ist, weil es keine Entscheidungsgründe enthält oder als nicht mit Entscheidungsgründen versehen gilt.
- 4.2. Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Ausschluss der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die ohne Berücksichtigung der Vorabzuteilungen nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel zuständig ist. Die Sache wird in diesem Fall stets als neuer Eingang gezählt.

5. Art und Weise der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern

5.1. Erfassung der eingehenden Verfahren

- 5.1.1. Sämtliche eingehenden Verfahren werden in die in der Aktenordnung vorgesehenen Register unter Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen und fortlaufend nummeriert. Alle an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen. Die Reihenfolge der Eintragung erfolgt unter Anwendung des DIN-Alphabets nach dem Nachnamen, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung der/des Beklagten, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die dieselbe Beklagte bzw. denselben Beklagten betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen der Klägerin/des Klägers, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist. Lässt sich die Parteirolle dem Berufungsschriftsatz nicht entnehmen, so gilt für die Eintragung diejenige als Klägerin/derjenige als Kläger, die mit ihrem/der mit seinem Namen im Alphabet vorangeht.

Einstweilige Verfügungen werden abweichend hiervon vorab in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs eingetragen.

Sämtliche eingehenden Sa- und SaGa-Verfahren mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4.) werden in die Verteilungsliste

"Berufungen", sämtliche eingehenden Ta-Verfahren werden in die Verteilungsliste "Beschwerden", sämtliche eingehenden TaBV- und TaBVGa-Verfahren werden in die Verteilungsliste "Beschwerden in Beschlussverfahren" und sämtliche eingehenden AR-Verfahren in die Verteilungsliste "AR-Verfahren" eingetragen.
Die Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4.) werden in einer eigenen Verteilungsliste erfasst.

- 5.1.2.** Bei gleichzeitigem Eingang von Berufung und Beschwerde nach § 78 ArbGG in einem Rechtsstreit bestimmt sich die Zuständigkeit für die Beschwerde nach der Zuständigkeit für die eingelegte Berufung.

5.2. Verteilung der richterlichen Geschäfte

5.2.1. Zuteilung für die 1. Kammer

Der 1. Kammer werden zugeteilt

- a) bei jedem 5. Durchgang nach 5.2.2. fünf Berufungen in Sa-Verfahren
- b) Ta-Verfahren zu den in a) aufgeführten Sachen;
- c) bei jedem 5. Durchgang nach 5.2.8 eine TaBV-Sache.

Ihr werden jedoch keine SaGa und TaBVGa-Verfahren sowie keine Beschwerden im einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt. Ihr werden ferner keine Sache zugeteilt, bei denen der Bund oder das Land Niedersachsen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Partei sind.

Die Zuteilungen nach den Buchstaben a) und c) enden, sobald der 1. Kammer insgesamt 20 Sachen im Geschäftsjahr zugeteilt sind.

Besondere Kammerzuständigkeiten nach 2.1 bis 2.4 gehen vor und werden vorab zugeteilt.

5.2.2. Zuteilung der Sa- / SaGa-Verfahren

Sa- und SaGa-Verfahren mit Ausnahme der Verfahren der betrieblichen Altersversorgung nach 5.2.3 und der Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes nach 5.2.4 werden in der Reihenfolge der Kammerzahl unter Berücksichtigung von 2.2 wie folgt verteilt:

Der 2. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt..

Der 3. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 5 und in jedem zweiten Durchgang 6 Sachen zugeteilt.

Der 4. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.

Der 5. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.

Der 6. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.

Der 7. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.

Der 8. Kammer werden bei jedem Durchgang 8 Sachen zugeteilt.

Der 9. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 2 und in jedem 2. Durchgang 3 Sachen zugeteilt. Die 9. Kammer erhält keine Berufungen in SaGa-Verfahren.

Der 10. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 8 und in jedem 2. Durchgang 9 Sachen zugeteilt.

Der 11. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 9 Sachen und in jedem zweiten Durchgang 10 Sachen zugeteilt.
Der 12. Kammer werden in jedem Durchgang 6 Sachen zugeteilt.
Der 13. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.
Der 14. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.
Der 15. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Sachen zugeteilt.
Der 16. Kammer werden derzeit keine Sachen zugeteilt.
Der 17. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 8 und in jedem 2. Durchgang 9 Sachen zugeteilt.

5.2.3. Altersversorgung

Der 3. und der 4. Kammer werden unter Anrechnung auf 5.2.2., 5.2.7 und 5.2.8 vorab zugeteilt:

alle Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa-Verfahren sowie alle Ta-Verfahren, wenn ein Streitgegenstand Fragen der Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung im Sinne des § 18 BetrAVG) oder einer durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Lebensversicherung betrifft, sowie Streitigkeiten um Versorgungsschäden;

Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass der 3. und der 4. Kammer abwechselnd jeweils eine Sache zugeteilt wird; besondere Kammerzuständigkeiten gemäß 2.1. (Vorbefassung), 2.2. (Identität der Parteien) und 2.3. (zeitgleich eingehende Massensachen) sind zu berücksichtigen.

5.2.4. Eingruppierungsstreitigkeiten

Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 – 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

Als Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes gelten solche, an denen als Arbeitgeber Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Arbeitgeber beteiligt sind, die Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes oder kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

5.2.5. Sonderzuständigkeit für Verfahren des Arbeitsgerichts Oldenburg (E-Akten-Pilotierung)

Der 1., 8., 10. und 12. Kammer werden unter Anrechnung auf 5.2.1 und 5.2.2 sowie 5.2.4, 5.2.7 und 5.2.8 alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Oldenburg abwechselnd vorab zugeteilt.

Der 1. Kammer werden jedoch keine SaGa- und TaBVGa-Verfahren sowie keine Beschwerden im einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt. Ihr werden ferner keine Sachen zugeteilt, bei denen der Bund oder das Land Niedersachsen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Partei sind. Die Zuteilungen enden, sobald der 1. Kammer insgesamt 20 Sachen im Geschäftsjahr zugeteilt sind.

Besondere Kammerzuständigkeiten nach 2.1 bis 2.4 gehen vor und werden vorab zugeteilt.

Ausgenommen von der Vorab-Zuteilung Oldenburger Verfahren an die Kammern 1, 8, 10 und 12 sind Sonderzuständigkeiten nach 5.2.6 (Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Güterichter und Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG) und 5.2.3 (betriebliche Altersversorgung).

5.2.6. Sonstige Sonderzuständigkeiten

5.2.6.1. Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden unter Anrechnung auf 5.2.2. der 11. Kammer zugeteilt.

5.2.6.2. Güterichter

Güterichter/in im Sinne von §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 54 a, 87 Abs. 2 Satz 1 ArbGG sind die Vorsitzenden der 3. und 12. Kammer.

Die Güterichter vertreten sich wechselseitig.

Die Zuteilung der Güterichterverfahren erfolgt abwechselnd auf die Güterichter/innen in der Reihenfolge der Kammerzahl, wobei der Vorsitzenden der 3. Kammer die Ordnungsnummer 81 GRLa und dem Vorsitzenden der 12. Kammer die Ordnungsnummer 83 GRLa zugewiesen wird. Es wird ein eigener Turnus gebildet. Der Turnus beginnt mit der 3. Kammer.

Abweichend hiervon können die Güterichter/innen im Einzelfall oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugeteilte Güterichtersachen an eine/n andere/n Güterichter/in des Gerichtes mit dessen/deren Einverständnis abgeben.

Ist ein/e Güterichter/in selbst entscheidungsbefugte/r Richter/in in der Sache oder aus anderen Gründen in einer Sache von einer Tätigkeit als Güterichter/in ausgeschlossen, erfolgt eine Zuteilung an die/den jeweils nächst zuständige Güterichter/in.

Hat ein/e Güterichter/in in einem Verfahren einer anderen Kammer in seiner Eigenschaft als Güterichter Verfahrenshandlungen durchgeführt, so ist er von der Vertretung dieser Kammer in Bezug auf diesen Rechtsstreit ausgeschlossen.

Bis zum 31.12.2017 begründete Kammerzuständigkeiten bleiben bestehen.

5.2.6.3. Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG

Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG werden unter Anrechnung auf 5.2.2 des Geschäftsverteilungsplanes der 17. Kammer zugeteilt.

5.2.7. Beschwerden gemäß § 78 ArbGG

5.2.7.1. Kosten, Vergütung und Streitwert

Beschwerden gemäß § 78 ArbGG, die Kosten, Vergütung und Streitwert nach GKG/RVG und § 104 ZPO betreffen, werden unter Anrechnung auf **5.2.7.2** abwechselnd den Kammern 4 und 8 zugeteilt.

Diese Beschwerden werden ausschließlich von den Kammern 4 und 8 bearbeitet. Die Regelungen nach 2. (Vorbefassung, Identität der Parteien, zeitgleich eingehende Massensachen und bei Zusammenhangssachen), 5.1.2 (gleichzeitiger Eingang von Berufung und Beschwerde) und 5.2.3 (Altersversorgung) finden keine Anwendung.

5.2.7.2. Sonstige Beschwerden

Alle übrigen Beschwerden gemäß § 78 ArbGG werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 – 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

Die Vorabzuteilungen gem. 5.2.3 (Altersversorgung) gelten entsprechend.

5.2.8. TaBV-Beschwerden

Die Beschwerden in TaBV- und TaBVGa-Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 – 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

Die Vorabzuteilungen gemäß 5.2.3 (Altersversorgung) gelten entsprechend.

5.2.9. AR-Verfahren

Die AR-Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 bis 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

5.2.10. SHa- und TaBVHa-Verfahren

Die SHa- und TaBVHa-Verfahren in Verfahren nach § 36 ZPO, § 49 Abs. 2 ArbGG, § 159 GVG, § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG und § 21 Abs. 5 i.V.m. § 37 Abs. 2 ArbGG bearbeitet ausschließlich die 9. Kammer. Die übrigen SHa- und TaBVHa-Verfahren bearbeitet die 10. Kammer.

5.2.11. Abweichungen

Der 2. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover.

Der 7. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Braunschweig.

Der 9. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover.

Der 14. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Hildesheim.

Der 15. Kammer werden bis zum 31.05.2018 nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Stade.

Ausgleichungen

Ausgleiche werden grundsätzlich nur in der Weise vorgenommen, dass die Kammern der betreffenden Vorsitzenden ab 01.07. und zum Anfang des folgenden Geschäftsjahres bei der Zuteilung der Neueingänge in Sa- und SaGa-Verfahren ohne Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4.) entlastet bzw. belastet werden. Dabei zählen bei der Ermittlung der Belastung bzw. Entlastung Sa- und SaGa-Verfahren sowie Sa-Verfahren in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (B II. 3.) mit "1", TaBV- und TaBVGa-Verfahren mit "1,3", alle übrigen Verfahren mit "0,3", soweit nicht das Präsidium nach 1.3. eine andere Belastungszahl feststellt.

Im Einzelnen werden folgende Ausgleichungen vorgenommen:

5.2.12. Altersversorgungssachen

Vorsitzende, die Verfahren in Altersversorgungssachen bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,75 pro eingegangener Sache.

5.2.13. Überlange Gerichtsverfahren

Vorsitzende, die Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,3 pro eingegangene Sache.

5.2.14. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG

Vorsitzende, die Verfahren nach § 2a Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,75 pro eingegangene Sache.

5.2.15. Die Entlastungen nach 5.3.1. bis 5.3.3. erfolgen am 01.07. für die Eingänge vom 01.12. – 31.05. und am 01.01. des nächsten Geschäftsjahres für Eingänge vom 01.06. – 30.11..

5.2.16. Güterichter

Güterichter werden für jeden Fall einer Verweisung gemäß §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 Satz 2 ArbGG jeweils um ein Sa- bzw. SaGa-Verfahren entlastet, soweit tatsächlich eine Güterichterverhandlung/Mediation durchgeführt worden ist. Die Entlastung erfolgt zum 01.07. für jede Güterichterverhandlung/Mediation in der Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 31.05. und zum 01.01. für jede Güterichterverhandlung/Mediation in der Zeit vom 01.06. – 30.11..

5.2.17. Schwerbehinderte

Vorsitzende Richterinnen/Richter, die schwerbehindert sind, erhalten eine Entlastung in Höhe von 1/45 des durchschnittlichen Jahreseingangs einer Kammer zu Beginn des Folgejahres.

5.2.18. Entlastung bei Erkrankungen

Ist eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender wegen Erkrankung, medizinischer Rehabilitation oder Kur länger als 2 aufeinanderfolgende Wochen an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verhindert, so werden die Eingänge für ihre/seine Kammer mit Beginn der 3. Woche bis zum Ende der Verhinderung bzw. bis zur Neubesetzung der Kammer gestoppt.

Dies gilt nicht für Eingänge, die im Zusammenhang mit bereits bei der Kammer anhängigen Rechtsmitteln, Beschwerden und/oder Anträgen nach 2. stehen und in Altersversorgungssachen nach 5.2.3.

Über den angemessenen, abschließenden Ausgleich in diesen Fällen entscheidet das Präsidium am Ende des Geschäftsjahres. Zur Ermittlung der Gesamtdauer der Verhinderung teilt die Verwaltung des LAG dem Präsidium die Anzahl der durch Attest nachgewiesenen Fehltage der betreffenden Vorsitzenden mit. Ein Ausgleich findet statt für Fehlzeiten von mehr als 2 Wochen im Kalenderjahr.

5.2.19. Teilzeitbeschäftigte und Beauftragung mit Sonderaufgaben

Vorsitzende mit Sonderaufgaben nach 1.2 und Teilzeitbeschäftigte werden mit dem Jahresausgleich zum 31.12. entsprechend 5.2.2 auch bezüglich der zugeteilten Eingruppierungsstreitigkeiten, Beschwerden nach § 78 ArbGG und TaBV-Beschwerden entlastet, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht bereits eine Sonderregelung enthält.

5.2.20. Durchführung der Ausgleichungen

5.2.20.1. Für Übernahmen nach 2. und 3. wird der Ausgleich wie folgt vorgenommen: Für jede Kammer wird eine Liste der abgegebenen Sachen (Eingangsnummer, Aktenzeichen der beteiligten Kammern, Datum der Übernahme) und der übernommenen Sachen (wie vor, zusätzlich Belastungszahl pro Sache bzw. nach der Feststellung der belastungsmäßigen Zählweise durch das Präsidium) für das Geschäftsjahr geführt. Zum 31.05. und 30.11. wird jeweils der Saldo aus beiden Listen gegenübergestellt. Bruchteile ab 0,5 werden aufgerundet.

5.2.20.2. Zum Jahresende bestehende Vorläufe werden in den Ausgleich übernommen.

5.2.20.3. In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO iVm. § 49 ArbGG erfolgt der Ausgleich, wenn die Vertreterin/der Vertreter die Sache zu Ende geführt hat.

5.2.20.4. Wird ein Verfahren nach mündlicher Verhandlung oder ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss oder Urteil von dem/der geschäftsplanmäßigen Vertreter/in erledigt, erfolgt ebenfalls ein Ausgleich. In anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

5.2.20.5. Zum Zweck des Ausgleichs werden ab 01.07. und vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an die jeweiligen Kammern be- bzw. entlastet.

5.3. Ausschluss bei Vorbefassung

Soweit eine Kammervorsitzende/ein Kammervorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs dieser Stelle bestehen, ist

die Zuständigkeit dieser Kammer nicht gegeben; die Zuteilung erfolgt unter Nichtberücksichtigung dieser Kammer. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird.

6. Besetzungsplan Vorsitzende

1. Kammer: Präsident des Landesarbeitsgerichts Mestwerdt

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 17
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7

2. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kreß

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 15

3. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Lehmann

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter : Vorsitzender der Kammer 15

4. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Krönig

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17

5. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kubicki

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15

6. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Klausmeyer
 1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
 2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
 3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
 4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
 5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
 6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
7. Kammer: **Richterin am Arbeitsgericht Julia Bartels**
 1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
 2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
 3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
 4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
 5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
 6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
8. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Stöcke-Muhlack
 1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
 2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
 3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
 4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
 5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
 6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
9. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Hartwig
 1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
 2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
 3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
 4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
 5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
 6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
10. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dreher
 1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
 2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
 3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
 4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
 5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
 6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
11. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Voigt
 1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
 2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
 3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
 4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
 5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
 6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15

12. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Walkling

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13

13. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kunst

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3

14. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Annerl

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5

15. Kammer: **Vorsitzender Richter am LAG Trapp**

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6

16. Kammer: **Vorsitzender Richter am LAG Leibold**

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11

17. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Knauß

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 7
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4

7. Vertretungsregelung

Die Vertretung erfolgt entsprechend dem Besetzungsplan. Wenn die dort aufgeführten Vertreter verhindert sind, vertreten sich die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammerzahl, wobei die Vorsitzende der 17. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten wird. Nach Ablauf eines Monats rückt der nächste Vertreter nach. Ausgenommen sind die Kammern 1 und 9.

Über Ablehnungsgesuche nach §§ 42, 48 ZPO i.V.m. § 49 ArbGG entscheidet der jeweilige 2. Vertreter, bei dessen Verhinderung der nächste Vertreter gemäß dem Besetzungsplan.

Bis zum 31.12. begründete Kammerzuständigkeiten bleiben bestehen. Dies gilt auch für die Zuständigkeit des Vertreters in den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO iVm. § 49 ArbGG.

8. Die ehrenamtlichen Richter

8.2. Listen

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die für die Sitzungen des Landesarbeitsgerichts heranzuziehen sind, werden jeweils folgende vier Listen geführt:

1. Liste für die Sitzungen der Kammern 1, 8, 12, 15
2. Liste für die Sitzungen der Kammern 3, 9, 10, 11
3. Liste für die Sitzungen der Kammern 2, 13, 14, 17
4. Liste für die Sitzungen der Kammern 4, 5, 6, 7, 16

8.3. Grundsatz

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Kammern laufend in der Reihenfolge der Listen herangezogen.

8.4. Heranziehung

Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Serviceeinheit bearbeitet wird, sind die Namen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweiligen Liste zu entnehmen. Erfolgt die Terminanberaumung früher als 8 Wochen vor dem Sitzungstag, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 8 Wochen vor dem Termin der Liste zu entnehmen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen in einer oder mehreren Serviceeinheiten werden die Namen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nämlichen Liste in der Reihenfolge der Kammerzahlen und in der zeitlichen Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei den Serviceeinheiten eingegangen sind. Terminanberaumungen, die dort während eines sonnabends, sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Bis zum 31.12.2017 erfolgte Ladungen nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan für 2017 behalten für 2018 Gültigkeit.

Absatz 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme vor der Kammer weitere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die mündliche Verhandlung unter Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ohne Einfluss. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist d. an sich für den Terminstag zu ladende bzw. geladene ehrenamtliche Richter/in zuständig.

Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit eine Kammer von Gesetzes wegen (z.B. § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat; auch in solchen Fällen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

8.5. Verhinderung

Erklärt sich eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle der ausfallenden ehrenamtlichen Richterin bzw. des ausfallenden ehrenamtlichen Richters die nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richterin bzw. der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der Liste.

Dies gilt auch, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter geladen ist und bis 14 Tage vor dem Termin keine Bestätigung der Teilnahme an das Landesarbeitsgericht erfolgt. Hierauf ist die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter mit der Ladung hinzuweisen. Erfolgt die Ladung weniger als 3 Wochen vor dem Termin, gilt dies, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht innerhalb von 1 Woche die Teilnahme an dem Termin bestätigt. Hierauf ist die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter mit der Ladung hinzuweisen.

Die ausgefallene ehrenamtliche Richterin bzw. der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. eines für eine Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richters, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den hierfür aufgestellten Ersatzlisten der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

Als verhindert gilt auch die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die bzw. der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2017
Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen